

# **Satzung des Palliativnetz Bochum e.V.**

akt. Version vom 26.04.2023 nach Änderung und Beschlußfassung der Satzungsänderung durch die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung vom 26.04.2023

## **Präambel**

Das Palliativnetz Bochum e.V. ist ein Zusammenschluss von Personen und Einrichtungen, die sich aktiv an der palliativen Versorgung sterbender Menschen und ihrer Zugehörigen beteiligen mit dem Ziel, deren Situation in ärztlicher, pflegerischer, sozialer, spiritueller und organisatorischer Maßnahmen und Unterstützung zu erleichtern.

Die Selbstbestimmung der Betroffenen ist für die Vereinstätigkeiten maßgebend.

Ferner engagiert sich das Palliativnetz Bochum e.V. über den Tod der Betroffenen hinaus im Bereich der Trauerbewältigung bei Erwachsenen und Kindern. Ein weiterer Schwerpunkt ist Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Tod und Sterben, die Förderung der Aus- und Weiterbildung im Bereich Palliativmedizin und palliative care sowie die Diskussion ethischer Fragestellungen am Lebensende.“

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Palliativnetz Bochum e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Bochum und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Zweck ist insofern die qualitative Verbesserung und quantitative Stärkung der palliativen Versorgung und Unterstützung in Bochum und der direkten Umgebung.

Außerdem möchte der Verein in einer Gesellschaft, in der Sterben, Tod und Trauer nach wie vor Tabu-Themen sind im Sinne einer ganzheitlichen palliativen Betreuung und der Hospizbewegung Sterben und Tod in das Leben einbinden und verstärkt in das gesellschaftliche Bewusstsein integrieren.

(2) Patienten, Angehörige, Ehrenamtliche und professionelle werden als gemeinsame Adressaten dieser Veränderung angesehen.

(3) Der Verein verwirklicht den Satzungszweck insbesondere durch

- Organisations- und Kooperationsentwicklung innerhalb des Netzwerks,
- geeignete Fortbildungsmaßnahmen,
- kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit,
- intensiven Informationsaustausch,
- gegenseitige Hilfe und Unterstützung sowie
- als Repräsentationsorgan unter anderem gegenüber Kostenträgern, Verbänden, Politik, Kommunen u.ä.

Für diese Zwecke soll eine Geschäftsstelle eingerichtet werden. Der Verein möchte durch Spenden, Beiträge etc. die materiellen Grundlagen für die Verwirklichung der zuvor genannten Verbesserung der Versorgungs- und Betreuungsqualität schaffen.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig.

Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwandt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein, bei dessen Auflösung oder Aufhebung keine Abfindung und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder geleistete Beträge. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern er nicht im Wege der Mittelbeschaffung gem. § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

## § 3 Mitglieder

- 1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder jede juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.
- 2) Der Verein kann ferner Fördermitglieder aufnehmen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- 3) Die fördernde und stimmberechtigte Mitgliedschaft wird jeweils erworben auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
- 4) Die Mitgliedschaft endet
  - durch Tod;
  - durch Kündigung bzw. Austrittserklärung, die dem Vorstand gegenüber schriftlich mit Wirkung zum Ende des übernächsten auf die Erklärung folgenden Monats zu erklären ist;
  - bei juristischen Personen durch Beendigung, insbesondere durch Löschung aus dem Register, Insolvenzeröffnung oder Ablehnung mangels Masse, Auflösung, Umwandlung oder sonstigem Verlust der Rechtsfähigkeit;
  - durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund, über den der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen beschließt. Als wichtiger Grund gilt jeder nicht nur unerhebliche Verstoß gegen die Vereinsinteressen oder Beschlüsse der zuständigen Organe sowie das Wegfallen der Basis einer vertrauensvollen Zusammenarbeit;
  - durch Streichung von der Mitgliederliste auf Beschluss des Vorstandes. Dies kann insbesondere erfolgen bei Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen trotz Fälligkeit und Mahnung sowie bei wiederholter Nichterreichbarkeit.

Im Falle des Ausscheidens aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf die (anteilige) Erstattung bereits gezahlter Beiträge.

Ist über die Beendigung der Mitgliedschaft ein Rechtsstreit anhängig, so ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitgliedes bis zur Rechtskraft der Entscheidung.

- 5) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon, E-Mail, ggf. Social Media) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ämter, Ehrungen), bei Lastschriftmandat die Bankverbindung. Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen zur Mitgliederverwaltung und Vereinsorganisation genutzt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Durch ihre Mitgliedschaft und die Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder dieser Nutzung zu. Der Vorstand kann zu den Einzelheiten eine Datenschutzordnung erlassen.
- 6) Die Kommunikation innerhalb des Vereins einschließlich der Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail. Die E-Mail gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein mitgeteilte E-Mailadresse versandt wurde. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ihre E-Mailadresse sowie deren Änderungen mitzuteilen, sofern sie über eine solche verfügen. Mit Mitgliedern, die keine E-Mailadresse haben, wird schriftlich kommuniziert.

## **§ 4 Beiträge**

Die Höhe eines in der Regel jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt. Bis zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung setzen die Mitglieder ihren Beitrag selbst fest. Der Vorstand kann im Einzelfall über Beitragsreduzierung oder Beitragsfreistellung beschließen, wenn dies durch soziale oder wirtschaftliche Aspekte geboten erscheint. Die Mitgliederversammlung kann über eine Beitragsordnung beschließen.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung,
- der Beirat (fakultativ).

## § 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist auch zuständig für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen.
- 2) Der Vorstand besteht aus drei bis sieben natürlichen Personen, die von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erreicht hat und im Verhältnis zu den anderen Kandidaten die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinen kann. Die Wiederwahl in den Vorstand ist unbegrenzt möglich. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, kann der Vorstand für die Dauer der restlichen Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. Bis zu einer solchen Berufung beschließt der Vorstand in seiner verbleibenden Zusammensetzung.
- 3) Jeweils zwei Vorstände vertreten den Verein gemeinsam. Jedem Vorstandsmitglied kann für den Einzelfall durch Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- 4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse möglichst einmütig und für den Fall, dass eine solche Einmütigkeit nicht erreicht werden kann, mit einfacher Mehrheit der von den bei der Beschlussfassung anwesenden Vorstandsmitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde. Sitzungen sind mit einer Einladungsfrist von mindestens 1 Woche unter Angabe der Tagesordnung durch ein Vorstandsmitglied schriftlich (z.B. E-Mail) einzuberufen und zu protokollieren. Der Vorstand kann auch digital oder hybrid tagen. Hierzu ist eine geeignete Plattform und Software zu verwenden, die sicherstellt, dass sämtliche Rechte der Mitglieder gewahrt sind und Abstimmungen rechtskonform unter Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben durchgeführt werden. Findet eine virtuelle oder hybride Versammlung statt, werden die Zugangsdaten zu dem nur Mitgliedern zugänglichen virtuellen Raum (z. B. Videokonferenz) den Mitgliedern per E-Mail übermittelt. Die Weitergabe der Zugangsdaten an Dritte ist untersagt. Es wird die E-Mailadresse verwendet, welche das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat. Der Vorstand kann alle seine Beschlüsse auch schriftlich (z. B. per E-Mail) oder per elektronischer Textmedien fassen, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Vorgehensweise widerspricht und alle Vorstandsmitglieder informiert wurden. In diesem Fall bedarf es der vorherigen Einladung bzw. Übersendung einer Tagesordnung nicht. Die Regelungen zu den Mehrheitserfordernissen gelten in allen Fällen entsprechend.

- 5) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Jedes Vorstandsmitglied hat Anspruch auf Ersatz der ihm entstandenen Auslagen. Der Vorstand kann zur Erfüllung der laufenden Geschäfte einen oder mehrere Geschäftsführer oder besondere Vertreter (§ 30 BGB) bestellen, die angemessen und unter Beachtung der Vorgaben der Abgabenordnung vergütet werden können. Aufgabenkreise und der Umfang der Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann auch beschließen, dass allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern eine angemessene Vergütung für ihre Vorstandstätigkeit insgesamt oder für bestimmte, näher zu bezeichnende Aufgaben gewährt wird. Die Mitgliederversammlung beschließt auch über Art und Höhe der Vergütung unter Berücksichtigung der Vorgaben der Abgabenordnung.
- 6) Im Übrigen kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung selbst geben.
- 7) Die Haftung des Vorstands ist im Verhältnis zu den Mitgliedern und dem Verein auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Vorstandsmitglieder haben auf Antrag Anspruch auf ihre Tätigkeit umfassenden Haftpflichtversicherungsschutz in angemessener Höhe.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung findet in jedem Kalenderjahr mindestens einmal statt. Eine Mitgliederversammlung findet darüber hinaus statt, wenn diese mindestens 25 % der Mitglieder oder der Vorstand unter Angabe von Gründen verlangen. Zu der Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand in Textform (z.B. E-Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens (oder E-Mail) folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mailadresse gerichtet ist.
- 2) Ergänzende Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder einer von ihm zu bestimmenden Person geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- 4) Die Mitgliederversammlung kann real oder virtuell

stattfinden. Ferner kann der Vorstand den Mitgliedern ermöglichen, an einer Präsenzversammlung digital teilzunehmen und die Mitgliederrechte digital auszuüben. Ob die Versammlung real, in hybrid-Form oder virtuell erfolgt, legt der Vorstand nach eigenem Ermessen bei der Einladung fest. Es ist eine geeignete Plattform und Software zu verwenden, die sicherstellt, dass sämtliche Rechte der Mitglieder gewahrt sind und Abstimmungen rechtskonform unter Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben durchgeführt werden. Findet eine virtuelle oder hybride Versammlung statt, werden die persönlichen Zugangsdaten zu dem nur Mitgliedern und zugelassenen Gästen zugänglichen virtuellen Raum (z. B. Videokonferenz) den Mitgliedern per E-Mail übermittelt. Die Weitergabe der Zugangsdaten an Dritte ist untersagt. Es wird die E-Mailadresse verwendet, welche das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat. Die weiteren Einzelheiten werden in einer Geschäftsordnung/Versammlungsordnung geregelt. Im Übrigen gelten für die virtuelle Versammlung die Regelungen zur realen Mitgliederversammlung entsprechend. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

- 5) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmvertretung ist nur durch ein Vereinsmitglied für maximal zwei weitere Mitglieder möglich. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten mit schriftlicher Vollmacht vertreten. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- 6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung nicht in einzelnen Angelegenheiten eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins werden mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst.
- 7) Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen und fördert durch ihre Anregungen und Bedenken den Vereinszweck. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- Wahl und Abberufung des Vorstandes;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl der Kassenprüfer (fakultativ);
- Satzungsänderungen;
- Art und Höhe der zu zahlenden Mitgliedsbeiträge;

- die Auflösung des Vereins gemäß den Regelungen in dieser Satzung.
- 8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

## **§ 8 Beirat**

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat berufen und ggf. auch wieder abberufen. Dem Beirat obliegt die Unterstützung und Beratung des Vorstands in allen Themenbereichen des Vereins.
- (2) Der Beirat tagt nach Bedarf, er fasst seine Beschlüsse möglichst einmütig und für den Fall, dass eine solche Einmütigkeit nicht erreicht werden kann, mit einfacher Mehrheit der von den bei der Beschlussfassung anwesenden Beiratsmitgliedern abgegebenen Stimmen.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

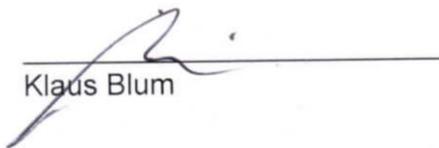
- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Der Antrag zur Auflösung des Vereins muss in der Einladung mitgeteilt werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu je einem Viertel an das Hospiz St. Hildegard, Caritas Hospiz-Trägergesellschaft gGmbH, Königsallee 135, 44789 Bochum sowie die drei ambulanten Hospizdienste Ambulante Hospizarbeit Bochum „HospizZuHause“, Königsallee 135, 44789 Bochum, Hospizverein Wattenscheid e.V., An der Papenburg 9, 44866 Bochum und Hospizdienst Mandala e.V., An den Lothen 9 a, 44892 Bochum. Diese vier Institutionen dürfen das ihnen zufließende Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bedürfen der Genehmigung des Finanzamtes.

## § 10 Änderung der Satzung aus formalen Gründen

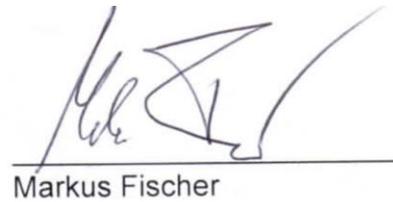
Der Vorstand ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung in eigener Verantwortung zu beschließen und durchzuführen, ohne dass es der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bedarf, soweit diese Änderungen von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden.

Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Bochum, den 26.04.2023



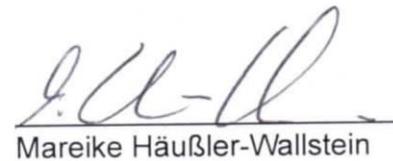
Klaus Blum



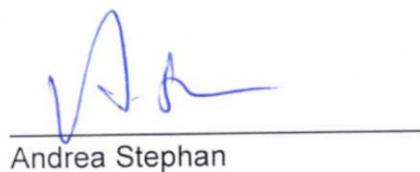
Markus Fischer



Jennifer Becker



Mareike Häußler-Wallstein



Andrea Stephan